Diese sache von dem dato an, ohne vorher geschehene
aufstehung dienige und richtige seine welche nicht
allein Kulow Jüglisch, Kupfilbar und Zür
gilden Dancke bey Vermeidung der schul,
digen Dublé: und Gewichtshüffe erwinder,
und zubezahlen, Darauen ich will auch Ihme
Herrn Wilhelm Hermitt Crafft dieses mein
gütt Archer noch zwelff schoffel hüttder dem
Taucher zwischen Herrn Barthell Crenzelsh und
Andreas Schuriestaus äckern gelegen der Zeit
helffte ich von Jacob Wirtzigen erkaufft, auff
diese sache ringgeben und ringgeruchtet
haben, Derwegen sagt und also: das ich den
selben diese Vier sache aber an stadt des Hüttes
Ohne ringe bezahlen, welche ich selbsten hierüber
entrichten auff abgeben will, solange bis
ich aber meiner Tochter nach bezahlung
der Vier sache denselben solche vergleichen
zweiffendtlich Reichsthaler baar erwinder be,
zahlet, gantz den und gebrauchen, und
ehe und zuvor dann dieses geschieht und
er aber seiner Lehen dieses ehr darnach wie
der erlangen und Lehen, solchen ordter ob ich
hierüber nicht schüldigh zu sein soll. Ob auch
auch die helffte dieses bedrag nicht dreis,
sehnfalling zweis viertel wenigen oder ein,
ter bezahlt worden, so hat mir sich Herr
Christoff solchen verbrunst dann dieser lahn nicht
zu Lehen schuffen Dann Gerste bezahlet
und vergnügt, Dahero ich dass

Kein Hinger zuvorauch das ohne einigen zu
trag Hinderbrüchen und dieser halben Reichs
Tresoren zu Frankfurt nicht und den einigen
gar ein geringsten nicht zubehalten hat.

Und damit offgedachter Herr Wilhelm Bell, seine
Erben und Erbnehmen, der erwinder bezahlunge
halben darauffs dieses mehr versichert sein mögen
so hat ich mein liebes Weib das Ca, Pa,
Brüder seiner Tochter denselben Bürgelich ein
gelegt, und ich itzberührter Ca, Pa, Brüder
will mich nicht allein hiermitt Crafft dieses
solcher Bürgschaff bekennet, Darauen auch
erbon Wort Christ habe, den Traum oder
Aufsprüchen oberwähnt auffzeichnen, mein geliebter
Herr Vetter Vater nach der Einbringung der Vier
sache mitt der erwinder bezahlunge, deren ihme
von Herr Wilhelm Bell wegen zu Zweiffendtlich
Reichsthaler, seinen seinen Erben, das ich hier,
über solange bis solche verfolgnet, Als von
meiner eigenen Schuldt hafften und stehen, und
dieselbe erwinder zuerlegen und zu bezahlen
schuldigh sein, alle und jede wille. Zu welchem
ende wir dann beidtseits Freiner,
Gral und Bürge, hiermitt aber dass
ihm ihre Lehen und Erbschaffen aller zuffall,
lichen Benefitien, Freiheiten, begnadungen
Geistlicher und weltlicher auch aller
Lauffs und Cuinuer, depositionen Con,
ditionen, novationen aller und jeder
zuvorhin beschehen und Geben werden,